

Mächten; und Oesterreich hat seine Orden ebenfalls an jene Höfe und Armeen in großer Anzahl vertheilt.

## IX.

Höchste Hof- und Landes-Stellen.

Die Staats-Conferenz. Sie wurde im Jahre 1801 errichtet, und ersetzt die Stelle der ehemaligen Konferenz und des ehemaligen Staatsraths, und entscheidet über die wichtigsten inländischen und auswärtigen Angelegenheiten. Den Vorsitz dabey führt Sr. Majestät der Kaiser in eigener Person. Die Mitglieder sind mehrere Staats- und Konferenz-Minister für die höchsten inländischen und ausländischen, militärischen, politischen, Finanz-, Justiz-, u. s. w. Angelegenheiten. Diesen ist beigegeben eine verhältnismäßige Anzahl von Konferenz- und Staats-Räthen, welche das Amt der Referendarien versehen. Die Konferenz wird zu unbestimmten Tagen gehalten.

Das Cabinet hat die Cabinets-Schreiben und andere geheime Befehle Sr. Majestät an die Stellen u. s. w. zu ertheilen; ferner hat es die Sr. Majestät eigenhändig überreichten Bittschriften

an die betreffenden Stellen zu vertheilen; auch müssen sich da diejenigen vormerken lassen, welche eine besondere Audienz bey Sr. Majestät wünschen. Das Cabinet ist in der Burg, neben dem Audienzsaale.

Die geheime Hof- und Staatskanzellen für die auswärtigen Angelegenheiten. Sie Stelle des Hof- und Staatskanzlers ist seit dem im Jahre 1794 erfolgten Tode des Fürsten Wenzel Anton v. Kaunitz nicht wieder besetzt worden. Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist gegenwärtig der Fürst Clemens v. Metternich.

Die vereinigte böhmisch-österreichische und galizische Hof- und Staatskanzellei. Sie hat alle politischen Geschäfte der gesammten deutschen Erblande und von Galizien zu besorgen, hat für jede dieser Provinzen einen, auch wohl zwey referirende Hofräthe, und hält zwey Mahl die Woche ihre Rathssitzungen in der böhmischen Kanzellei. Königlich-böhmischer oberster und erzherzoglich-österreichischer erster Kanzler ist gegenwärtig der Graf Aloisius von Ugarte.

Die oberste Justiz-Stelle ist die oberste Instanz für alle Justiz-Angelegenheiten

der deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen. Sie besteht aus 8 Hofrätthen, und hält ihre Sitzungen zwey Mahl die Woche in dem nämlichen Gebäude. Oberst-Justiz-Präsident ist gegenwärtig der Graf v. Öttingen.

Die Hofkammer oder oberste Finanz-Stelle. Das Gebäude derselben ist in der Singerstraße, und hieß ehemals das Banco-Haus. Diese Stelle hat alles zu verwalten und zu ordnen, was die Finanzen der ganzen Monarchie betrifft; auch die Cameral- oder Finanz-Administration der ungarischen Provinzen ist ihr einverleibt. Sie hat als untergeordnete Stellen:

Die Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Die Banco-Deputation.

Die allgemeine Producten- Verschleiß- Direction.

Die Finanz- und Credits-Commission.

Die Commission in Commerz-Sachen.

Die Domänen-Commission.

Die Mauth-Regie.

Das Tabak-, Siegel- und Stempelamt.

Die Post-Direction.

Die Central-Casse.

Hofkammer-Präsident ist Graf Philipp v. Stadion.

Der Hofkriegsrath. Das Gebäude ist auf dem Hof. Er ordnet und verwaltet alles, was den sämmtlichen Kriegsstand der ganzen Monarchie in allen seinen Zweigen, und in allen seinen Beziehungen betrifft. Oberster Hofkriegsraths-Präsident ist Fürst Carl v. Schwarzenberg.

Die Studien-Hof-Commission. Sie hat einen Präsidenten und neun Beisitzer. Ihr Zweck ist, die sämmtlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten in der ganzen Monarchie zu leiten; die allenfalls dabey nöthigen Verbesserungen vorzunehmen; für taugliche Schulbücher und neue Lehrkanzeln zu sorgen; über die Besetzung der Lehrstellen zu wachen u.

Die oberste Polizey- und Censur-Hofstelle, in der Herrengasse Nr. 38. Präsident und Chef ist gegenwärtig der Baron v. Hager, Vice-Präsident Graf v. Sedlnitzky. Sie besorgt die Polizey-Angelegenheiten in der ganzen Monarchie; für die Stadt Wien besteht die dieser Stelle untergeordnete

Polizey-Ober-Direction, in der Seibergasse Nr. 455, der Ober-Director ist der k. k. Hofrath v. Siber, und an diesen hat man sich in allen gewöhnlichen Local-Polizey-Angelegenheiten zu wenden.

Die ungarische Hof-Kanzellen. Das Gebäude ist in der vorderen Schenkenstraße, und Kanzler ist Graf Joseph Erdödy. Sie hält ihre ordentlichen Sitzungen, und ist die oberste Instanz für alle Civil- und Justiz-Sachen des Königreichs Ungarn, Slavonien und Kroatien, jedoch die Militär-Grenz-Districte ausgenommen, welche unter dem Hofkriegsrathe stehen. Die Mitglieder dieser Kanzellen sind lauter geborne Ungarn.

Die siebenbürgische Hof-Kanzellen. Sie ist neben dem Gebäude der ungarischen, und ist für Siebenbürgen eben das, was jene für Ungarn ist. Der Graf Samuel Teleky ist siebenbürgischer Kanzler. Diese Kanzellen war manchemahl auch schon mit der ungarischen vereinigt.

Das k. k. General-Rechnungs-Directorium. Unter diesem stehen alle Buchhaltereyen in der ganzen Monarchie, und es führt die Controle über die sämmtlichen Staatsausgaben. Präsident desselben ist Baron v. Baldacci.

Die politischen, in Wien bestehenden Landesstellen und Gerichtsstellen sind:

Die niederösterreichische Landes-Regierung, hinter der Staats-Kanzellen auf dem Ballhausplatz; sie hat die politische Provinzial-Administration von Niederösterreich zu besorgen, und ist das, was in den übrigen deutschen Provinzen das Landes-Gubernium ist. Unter ihr stehen sämtliche Kreisämter von Niederösterreich, die Stadthauptmannschaft, auch in gewissen Angelegenheiten der Stadt-Magistrat von Wien. Präsident davon ist Graf v. Chorinsky.

Die niederösterreichischen Landrechte, am Ende der Herrengasse; sie sind das Forum Nobilium in erster Instanz für Civil- und Justiz-Gegenstände. Oberster Landrichter ist Baron v. Nischen.

Das Appellations-Gericht, im nämlichen Hause, ist die zweyte Instanz, für Nieder- und Oberösterreich, in allen Civil-, Justiz- und Criminal-Sachen, sowohl für Adelige als Bürgerliche. Präsident davon ist der Baron v. Wöber. Es hält wöchentlich drey Sitzungen.

Der Stadt-Magistrat. Das Gebäude desselben ist in der Wipplingerstrasse. Er ist für sämtliche Einwohner Wiens bürgerlichen Standes die erste Instanz in allen politischen, rechtlichen und Criminal-Angelegenheiten. Seine heutige

große Jurisdictionserweiterung hat er erst von Kaiser Joseph II. erhalten. Er besteht aus einem Bürgermeister, zwey Vize-Bürgermeistern, und funfzig Rätthen, nebst einem dazu gehörigen verhältnismäßigen unteren Kanzellen- Personale. Um alle Verwirrung in Geschäften zu vermeiden, ist der ganze Magistrat abgetheilt in den Senat a) für die bürgerlichen Rechtsfachen (Justiz-Senat), b) für die peinlichen Rechtsfachen (Criminal-Senat) und c) für die politisch-öconomischen Angelegenheiten (politischer Senat), wovon jeder die ihn betreffenden Gegenstände besorgt. Sobald das Verbrechen eines Delinquenten vermöge der ersten Untersuchung als ein Criminal-Verbrechen anerkannt ist, so wird derselbe, wenn er auch von hohem Adel ist, der Criminal-Jurisdiction des Magistrats übergeben. Mit dem Magistrate ist auch verbunden das Stadts-Oberkammeramt, welches die Einkünfte und Ausgaben der Stadt und des Magistrats besorgt, wie auch das Stadt-Unterkammeramt, welches die Stadtsäuberung, das Pflaster, die Feueranstalten, und die dem Magistrate gehörigen Gebäude zu besorgen hat. Der Bürgermeister von Wien ist gegenwärtig Herr Stephan v. Wohleben.

Das Collegium der niederösterreichischen Landstände. Das Gebäude desselben ist das sogenannte Landhaus in der Herrngasse. Die Stände bestehen aus den Prälaten, Herren, Rittern, und einigen Städten und Marktflecken. Der Vorsteher derselben ist der Landmarschall, welchen der Landesherr ernennt, gegenwärtig Graf Carl v. Dietrichstein. Große ständische Versammlung, um die Postulaten des Hofes zu übernehmen, ist jährlich im Monat November. Übrigens haben die Stände einen beständigen Ausschuss in Wien, der öfters Sitzungen hält, und ihre gewöhnlichen Angelegenheiten besorgt. Bey dem landständischen Collegio befindet sich auch die niederösterreichische Landtafel, ein authentisches Verzeichniß aller ständischen Landgüter, sammt deren Werth, jährlichem Erträgniß, und den allenfalls darauf haftenden Schulden, welches jedermann einzusehen befugt ist, von dem ein ständisches Individuum ein Darlehen nehmen, und dafür eines seiner Güter als Hypothek verpfänden will.

---